



Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Auskunft erteilt: Herr Dr. Strothmann
Telefon: 02521 29-100

Vorlage

2014/0216
öffentlich

Änderung der Klärschlammbeseitigungssatzung

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss
26.11.2014 Beratung
Rat der Stadt Beckum
16.12.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Klärschlammbeseitigungssatzung wird beschlossen. Die als Anlage 1 zur Vorlage 2014/0261 – Abwassergebührenkalkulation 2015 – beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Wirtschaftsplan 2015 für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammbeseitigungssatzung) erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Beckum umfasst gemäß § 53 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LWG NRW das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung. Entsprechendes gilt für das in abflusslosen Gruben anfallende Abwasser. Die hierbei zu beachtenden Vorgaben sind in der Klärschlambeseitigungssatzung geregelt. Gemäß § 10 Absatz 1 der Klärschlambeseitigungssatzung erhebt die Stadt Beckum für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Nutzungsgebühren.

Die Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2013 und die für das Jahr 2015 kalkulierten Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gebührenart	2011	2012	2013	2014	2015
Klärschlamm Selbstanlieferer (pro m ³)	25,00 Euro	23,92 Euro	23,41 Euro	23,23 Euro	23,25 Euro
Abwasser Selbstanlieferer (pro m ³)	1,58 Euro	1,52 Euro	1,48 Euro	1,47 Euro	1,47 Euro
Klärschlamm Abfuhr (pro m ³)	36,78 Euro	36,89 Euro	36,38 Euro	36,20 Euro	35,75 Euro
Abwasser Abfuhr (pro m ³)	12,89 Euro	12,83 Euro	12,79 Euro	12,78 Euro	12,78 Euro

Im Ergebnis ist für das Jahr 2015 im Vergleich zum Jahr 2014 bei der Gebühr für die Selbstanlieferer Klärschlamm eine geringfügige Gebührenerhöhung zu verzeichnen. Im Übrigen sinken die Gebühren leicht beziehungsweise bleiben stabil.

Berechnungsgrundlagen

Die Gebühren für die Beseitigung des Klärschlammes und des Abwassers aus abflusslosen Gruben wurden gemeinsam mit den Abwassergebühren kalkuliert. Die für die Aufbereitung des Klärschlammes auf der Kläranlage anfallenden Kosten sind anteilig in den Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung enthalten. Im Gebührenjahr 2015 ergeben sich folgende zu verteilende Kosten für die Klärschlamm- beziehungsweise Abwasserbehandlung:

- Behandlung von Schlämmen aus Kleinkläranlagen: 25.572,82 Euro
- Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben: 161,51 Euro

Unter Berücksichtigung einer voraussichtlich zu behandelnden Menge von 1.100 Kubikmetern (m³) Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und 110 m³ Abwasser aus abflusslosen Gruben ergeben sich für Selbstanlieferer folgende Gebühren:

- Selbstanlieferer Klärschlamm: 23,25 Euro/m³
- Selbstanlieferer Abwasser: 1,47 Euro/m³

Die Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage 1 zur Vorlage 2014/0261– Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – beigefügten Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 (siehe Seiten 7 und 8 der Gebührenkalkulation). Hierauf wird verwiesen.

Eine notwendige Abfuhr des Klärschlammes beziehungsweise des Abwassers erfolgt durch ein beauftragtes Unternehmen.

Für das Jahr 2015 ergeben sich für die Klärschlammabfuhr folgende Abfuhrkosten:

Abfuhrkosten Klärschlamm: 12,50 Euro/m³

Abfuhrkosten Abwasser: 11,31 Euro/m³

Die Abfuhrkosten werden im Falle der Abholung des Klärschlammes den Gebühren für Selbstanlieferer hinzugerechnet.

Anlage(n):

Satzung zur Änderung der Klärschlammbeseitigungssatzung